

**Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten
Grundstücke, Einfriedungen und Kinderspielplätze
(Begrünungs- und Gestaltungssatzung)**

vom 04. Mai 2022
(AM Nr. 20 vom 18.05.2022)

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, für die Begrünung baulicher Anlagen, die Gestaltung von Einfriedungen sowie die Lage, Größe und Ausstattung von Kinderspielplätzen. Sie ist auf Bauvorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt, sowie auf Bauvorhaben, die verfahrensfrei sind.

(2) Für die betroffenen Vorhaben ist mit Ausnahme von Wohngebäuden bis 5 Wohneinheiten ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan entsprechend der Anlage 1 und 1a (Anforderungskatalog an Freiflächengestaltungspläne und Muster-Freiflächenplan) vorzulegen. In Einzelfällen ist ein solcher bei den in Absatz 1 genannten Fällen nach Aufforderung vorzulegen.

§ 2 Ziele

Die Satzung bezweckt die

1. Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung, Gestaltung der Baugrundstücke und Einfriedungen,
2. äußere Gestaltung von Gewerbe- sowie landwirtschaftlichen Anlagen und Tiefgaragenzufahrten durch Fassadenbegrünung,
3. Förderung der Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen in den Freiflächen,
4. Prüfung der Vereinbarkeit der Freiflächenplanung mit dem öffentlichen Bestandsgrün, beispielsweise Alleen und Einzelbäumen,
5. Vermeidung von Stein- und Schottergärten,
6. angemessene Anlage und Gestaltung von Kinderspielplätzen in Wohnanlagen ab 6 Wohneinheiten.

§ 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände nach Maßgabe der folgenden Absätze zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei sind standortgerechte Gehölzarten oder Arten zu verwenden, die erwarten lassen, dass sie sich einem künftigen Klimawandel anpassen können.

(2) Schotter- und Steingärten sind zu vermeiden. Dabei handelt es sich um mit Steinen, Schotter und Kies bedeckte Gartenflächen, in welchen das Steinmaterial gegenüber der Bepflanzung überwiegt. Mineralisch gemulchte Flächen, bei denen der Einsatz von Kies, Schotter und Steinen sich der Bepflanzung unterordnet, gelten nicht als Schotter- und Steingärten.

(3) Je Baugrundstück ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Zusätzlich ist pro 100 m² Grünfläche im Sinne von § 3 Abs. 4 jeweils ein weiterer standortgerechter Laubbaum oder aufgrund fehlender Großbaumstandorte Ersatzpflanzungen gem. Satz 5 vorzusehen. Bäume, die aufgrund von § 5 Abs. 2 gepflanzt werden, sind hierauf nicht anzurechnen.

Laubbäume sind als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm zu pflanzen. Ersatzweise können Sträucher mit einer Pflanzhöhe von mindestens 60 – 100 cm oder Obstbäume mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm gepflanzt werden.

Die notwendigen Abstände zu Nachbargrundstücken in Abhängigkeit der Endwuchshöhe sind dabei zu berücksichtigen.

(4) Mindestens 20 Prozent des gesamten Baugrundstückes sind zu begrünen. Es ist ein rechnerischer Nachweis zu führen.

(5) Können mindestens 20 Prozent an Grünflächen bezogen auf die Gesamtfläche des Baugrundstückes nicht vollständig nachgewiesen werden, können die fehlenden Grünflächen in Teilen durch eine Dachbegrünung kompensiert werden. Dabei ersetzen 5 m² Dachbegrünung 1 m² Grünfläche am Boden.

§ 4 Fassadenbegrünung

(1) Zur Aufwertung des Straßen- und Ortsbildes sind fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 5,00 m von Gewerbe- sowie landwirtschaftlichen Gebäuden und Tiefgaragenzufahrten zu begrünen.

(2) Als Begrünung sind Rank-, Kletterpflanzen oder Spalierbepflanzungen zu verwenden.

(3) Fassaden, welche sich näher als 1,50 m an der Grundstücksgrenze befinden, sind von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.

§ 5 Gestaltung von Tiefgaragen und Stellplätzen

(1) Tiefgaragen und die Decken von Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. Die Decken der Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten und Zuwegen sind so weit unter das künftige Geländeniveau abzusenken, dass eine Überdeckung mit mindestens 60 cm geeignetem Substrat zuzüglich der notwendigen Schutz- und Entwässerungsschicht gewährleistet ist. Soweit die Absenkung der Tiefgaragen aufgrund des Grundwasserspiegels während der Bauphase zu einer unzumutbaren Härte führen würde, kann eine Abweichung gem. § 11 zugelassen werden. Zum Nachweis kann auf die vorliegenden Grundwasserdaten der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zurückgegriffen werden.

(2) Offene Stellplätze sind mit Bäumen zu überstellen und einzugrünen sowie mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Dabei ist für je 5 Stellplätze ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm zu pflanzen. Bereits bei einer Überschreitung der Anzahl von 5, 10, 15 usw. Stellplätzen auch nur um mindestens einen weiteren Stellplatz entsteht die Pflicht zur Pflanzung eines weiteren Laubbaumes (d.h. ab 6 Stellplätze 2 Bäume, ab 11 Stellplätze 3 Bäume usw.). Die Baumscheibe hat dabei mindestens der Größe eines Stellplatzes zu entsprechen.

(3) Zuwege und Zufahrten sind, soweit es die Nutzung zulässt, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Die Zuwege und Zufahrten sind nach Möglichkeit so zu verorten, dass öffentliches Grün nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Gestaltung von Einfriedungen

(1) Zur Verbesserung des Ortsbildes im öffentlichen Raum sind Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sowie öffentlichen Grünflächen (z.B. Parkanlagen) als:

- a) geschlossene Einfriedungen mit zusätzlicher dauerhafter Bepflanzung (z.B. Kletter- oder Rankpflanzen);
- b) offene Einfriedungen mit Hinterpflanzung oder
- c) Hecke
anzulegen.

Standortgerechte und klimaresistente Arten sind zu bevorzugen.

(2) Zur Durchlässigkeit für Kleintiere sind bei offenen Einfriedungen zu Nachbargrundstücken und anschließenden Grünflächen 10 cm Bodenfreiheit einzuhalten. Bei geschlossenen Einfriedungen sind je 10 m Lauflänge ein Durchlass mit einem Querschnitt von mindestens 20 x 10 cm zu Nachbargrundstücken und anschließenden Grünflächen vorzusehen, pro Grundstück jedoch mindestens zwei Stück.

(3) Kunststoff sowie Verbundmaterialien mit Kunststoffanteil sind als Material für geschlossene Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum sowie öffentlichen Grünflächen hin ausgeschlossen.

§ 7 Freiflächen für Kinderspielplätze

(1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit sechs oder mehr Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert sein muss, für je 25 m² Wohnfläche 1,5 m² Kinderspielplatzfläche herzustellen, mindestens jedoch 60m².

(2) Kinderspielplätze sind so zu errichten, dass sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden und für die Kinder unmittelbar, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche zugänglich sind. Der Kinderspielplatz ist für je 60 m² mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²) nach DIN 18034, einem ortsfesten Spielgerät und einer ortsfesten Sitzgelegenheit auszustatten.

(3) Sofern möglich, ist mindestens ein Baum im Sinne von § 3 Abs. 3 auf der Spielplatzfläche (Schattenspender) zu pflanzen.

§ 8 Ablösung von Kinderspielplätzen

(1) Der nach § 7 herzustellende Kinderspielplatz kann in begründeten Einzelfällen durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Dazu zählen beispielsweise Wohnungen in der Altstadt oder besondere Wohnungszuschnitte.

(2) Der Geldbetrag für die Ablöse beträgt 450,- €/m², mindestens jedoch 27.000,- € und ist für die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Kinderspielplätze zu verwenden.

§ 9 Erhaltungsgebot

Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 10 Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhabens- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 11 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von dieser Satzung gilt Art. 63 BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke vom 09. Juli 2018 (AM Nr. 31 vom 01.08.2018) außer Kraft.

**Anlage 1 zur
Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen und Kinderspielplätze
(Begrünungs- und Gestaltungssatzung)**

Anforderungskatalog über die Inhalte von Freiflächengestaltungsplänen

Allgemein:

- 3-fache Ausfertigung
- Maßstab je nach Größe des Bauobjektes 1:100 oder 1:200
- Lageplan im Maßstab von 1:1000 bis 1:5000
- Benennung der dem Baugrundstück anliegenden Straßen
- Unterzeichnet von Bauherr und Planfertiger
- Legende der verwendeten Signaturen und Planzeichen
- Angabe der Grundstücksgröße
- Rechnerischer Nachweis von mindestens 20% Grünfläche, alternativ zusätzlich Nachweis von Dachbegrünung
- Geländeschnitt im Maßstab 1:20 zur Darstellung der Tiefgaragen-Überdeckung mit einer Mindeststärke von 60 cm geeignetem Bodensubstrat zuzüglich der notwendigen Schutz- und Entwässerungsschicht.
- Spielflächennachweis mit Angabe der Gesamtwohnfläche und Angabe der geplanten Spielplatzfläche (nicht bei Spielplatzablöse)
- Maßstabsbalken

Planinhalte:*Grundstück und Geländeform:*

- Umgriff des Bauvorhabens mit Grundstücksgrenzen
- Angabe von Höhenkoten, Böschungslinien und -schraffuren

Bauliche Anlagen und befestigte Flächen

- Alle vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen (z.B. Gebäude, Garagen, Carports, Stützmauern, Außentreppen, Mülltonnenstellplätze, Fahrradständer)
- Geschossanzahl (und Dachform)
- Ausdehnung und Umriss der Tiefgarage
- Stellplätze mit Benennung des Belages
- Befestigte Flächen einschließlich Zufahrten und Zuwegungen mit der jeweiligen Belagart
- Art und Höhe der Grundstückseinfriedung
- Darstellung der bestehenden und geplanten ober- und unterirdischen Versorgungsleitungen
- Kennzeichnung von Zu-, Abluft- und sonstigen Schächten. Sind keine Schächte vorgesehen, so ist dies zu vermerken
- Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z.B. Rigolen)
- Sofern vorgesehen, Darstellung des Spielplatzes mit seinen Belagsflächen, ortsfesten Spielgeräten und Ausstattungselementen
- Randsteinabsenkungen einschließlich der Anrampung
- Angabe und Richtung des Gefälles von Belagsflächen

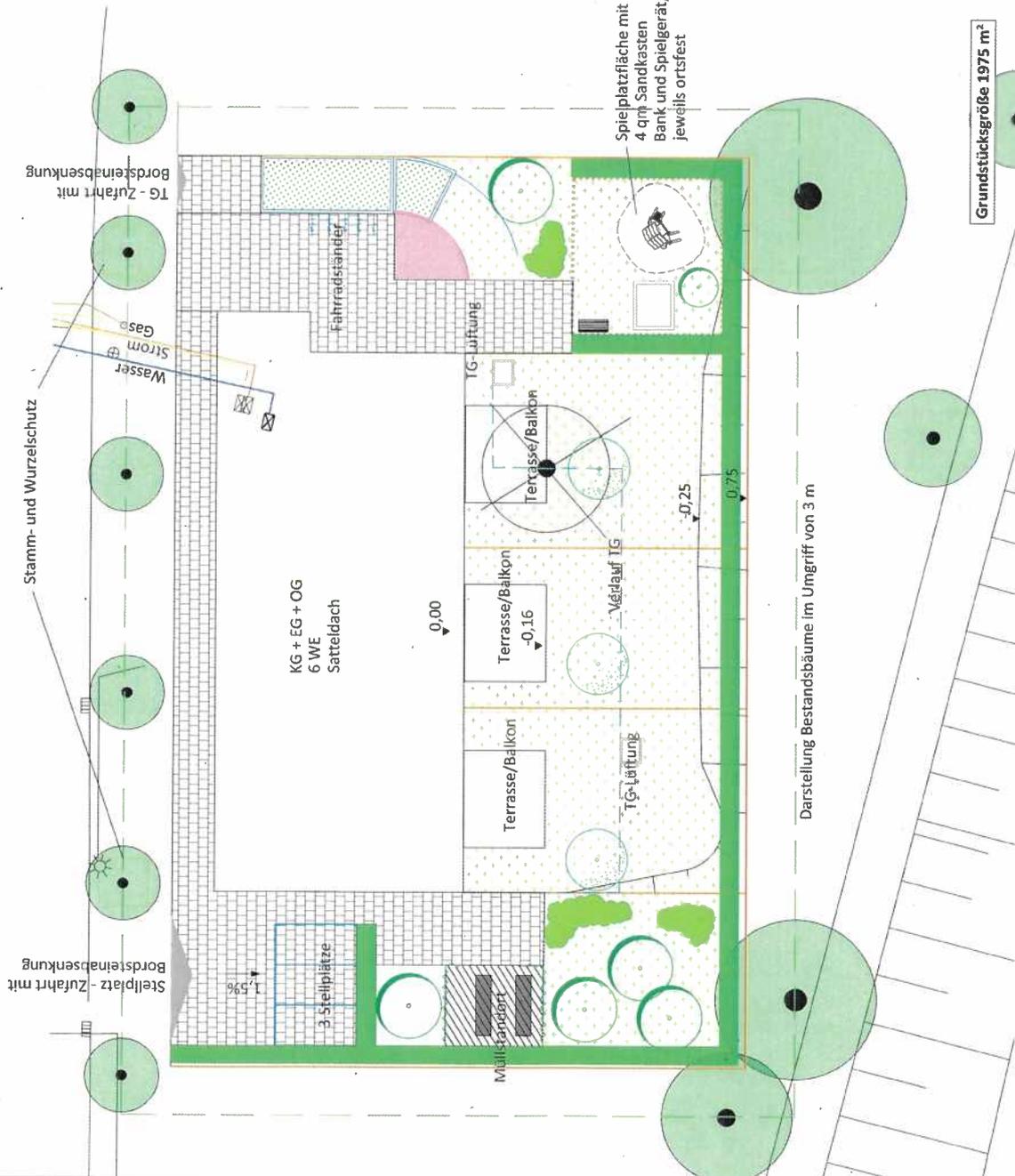
Vorhandener geschützter Gehölzbestand:

- Ein nach der Ingolstädter Baumschutzverordnung geschützter vorhandener Gehölzbestand ist im Plan darzustellen. Das gilt auch für Gehölzbestand auf Nachbargrundstücken, die in einer Entfernung von weniger als 3 Meter von der Baustellengrenze entfernt sind. Anzugeben sind der genaue Standort, deutscher und botanischer Pflanzename, Stammumfang in 1 m Höhe, Wuchshöhe und Kronenausdehnung
- Die zum Erhalt von Bestandsbäumen für die Dauer der Baumaßnahme erforderlichen Schutzmaßnahmen (DIN18920, ZTV-Baumpflege) sind darzustellen.
- Zu fällende Gehölze sind zu kennzeichnen
- Bei Verpflanzungen ist der alte und neue Standort darzustellen
- Sofern kein Gehölzbestand vorhanden ist, ist dies zu vermerken

Neu zu pflanzende Gehölzflächen und Anlage von Vegetationsflächen

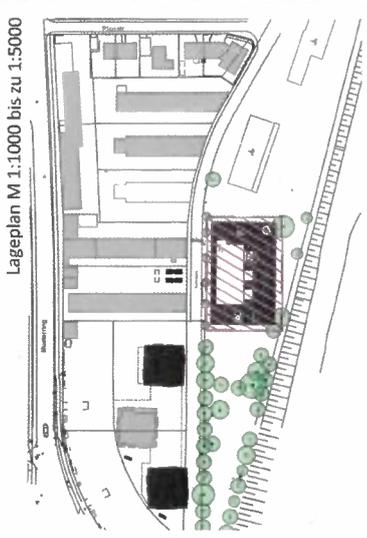
- Bei der Neupflanzung von Gehölzen ist die Angabe der botanischen und vollständigen deutschen Bezeichnung, Pflanzgröße und Pflanzqualität erforderlich
- Mindestqualität bei Bäumen Hochstamm (Hst) mit 16 bis 18 cm Stammumfang, 3-4 x verpflanzt, bei Obstbäumen 12 bis 14 cm Stammumfang und bei Sträuchern 60 - 100 cm Höhe, 2 x verpflanzt.
- Bei allen vorgesehenen Grünflächen (Rasen, Staudenflächen, Bodendeckerflächen, Gehölzpflanzungen, Fassadenbegrünung) sind jeweils Art und Flächengröße zu benennen.
- Tiefgaragenzufahrten sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen und die Flächengröße zu benennen. Das gilt auch für weitere geplante Dachbegrünungen.

Anlage 1a zur Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen und Kinderspielfläche (Begrünungs- und Gestaltungsplanung)

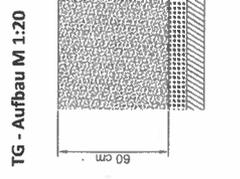


LEGENDE

- Baum, Bestand**
z.B. Tilia cordata (Winterlinde) Stk 1,4 m, KD 8 m, Wk 15 m
- Baum**, zur Fällung vorgesehen mit SKU > 1,3 m (unterliegt der Baumschutzverordnung)
- Baum, Planung**, z.B. Acer campestre (Feld-Ahorn) Hst 1,8/20, 4xv, 3 St.
- Obstbaum**
- Fassadenbegrünung**
- Sträucher**, 22 m², z.B. Corylus avellana (Haselnuss), 2xv, 15 St.
- Hecke**, 130 m², z.B. Corpinus betulus (Hainbuche), 2xv, geschnitten
- Beetfläche**, 16 m², z.B. Aichemilla (Frauenmantel)
- Einfriedung**
- Pflaster**
- Rasen**, ca. 662 m²
- extensive Dachbegrünung**, ca. 35 m²



Stempelbild	
Planungsbüro	
Bücher	
Bearbeiter	
Muster Freiflächengestaltungsplan	
Datum	Maßstab 1:100 oder 1:200



Spielplatznachweis
1,5 qm Spielfläche pro 25 m² Wohnfläche jedoch mind. 60 m²
(950 m² / 25 x 1,5 = 57 m²)
Soll 60 m² Ist 79 m²

Grünflächennachweis
20 % Grünfläche von 1975 m² = 395 m²
Ist 830 m² Begrünung
35 m² extensive Dachbegrünung

Grundstückgröße 1975 m²

Darstellung Bestandsbäume im Umgriff von 3 m

Spielplatzfläche mit 4 qm Sandkasten Bank und Spielgerät, jeweils ortsfest

KG + EG + OG
6 WE
Satteldach

Terrasse/Balkon
-0,16

Terrasse/Balkon
-0,25

Bordsteinsenkung

Stellplatz - Zufahrt mit Bordsteinsenkung

Stamm- und Wurzelschutz

Wasser

Strom

Gas

1,5%

3 Stellplätze

Müll-Erdbündel

0,00

Fahrradständer

TG-Lüftung

TG-Lüftung

Wegläufer TG

0,75

-0,25

0,75

M 1:200

Lageplan M 1:1000 bis zu 1:5000

